

ProMusica e.V.

Satzung

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung vom 20.04.2005

Geändert am 23.01.2006

Satzung

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ProMusica e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Gettorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung der musikalischen und kulturellen Jugend- und Laienbildung.
- (2) Zur Erreichung seines Zwecks schafft der Verein die Möglichkeit, musikalische und kulturelle Angebote wie zum Beispiel Ensemblespiel und Singkreise, Streicher- und Bläserensembles, Tanz und Theaterspiel, Instrumentalspiel, Orchester, Combo und Bigband unter fachkundiger Aufsicht auszuüben oder zu erlernen.
- (3) Hierzu wird der Verein für seine Mitglieder
 - a) Räumlichkeiten in öffentlichen Gebäuden anmieten oder erwerben und die zeitlichen, räumlichen und ausstattungsmäßigen Voraussetzungen schaffen.
 - b) gemietete, erworbene oder geschenkte Instrumente bereitstellen oder vorhandene Instrumente der öffentlichen Hand zugänglich machen, pflegen und lagern.
 - c) Ansprechpartner und Vermittler für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sein, die nach geeigneten Ausbildern für die in §2 Abs.2 genannten Veranstaltungs- und Ausbildungsangebote suchen,
 - d) Veranstaltungen wie Vorspiele, Aufführungen, Konzerte, Weiterbildungen oder Workshops organisieren.
- (4) Das Vereinsangebot schließt ausdrücklich die musikalische und kulturelle Fortbildung und Veranstaltungen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigung"
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

B Mitgliedschaft

§ 4 Arten, Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.

Satzung

- (2) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen und anderen nicht voll Geschäftsfähigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertretererforderlich.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vereinsvorstand.
- (4) Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn der Bewerber eine von einem Vorstandsmitglied unterzeichnete Aufnahmebestätigung erhält oder wenn kein Mitglied des Vereinsvorstands der ersten Beitragszahlung innerhalb von zwei Monaten widerspricht.
- (5) Spätestens mit der Aufnahmebestätigung ist dem Bewerber ein Exemplar der Satzung auszuhändigen.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt am ersten Tag des Kalendermonats, in dem der Antrag einem Mitglied des Vereinsvorstands zugegangen ist.
- (7) Eine Änderung der Mitgliedsart ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (8) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet auf Antrag die Vereinsmitgliederversammlung. Näheres regelt die Ehrenordnung.
- (9) Ein Anspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluß oder Tod. Sämtliches Vereinsvermögen, das sich im Besitz des Mitgliedes befindet, ist unverzüglich an ein Mitglied des Vereinsvorstandes zurückzugeben.
- (2) Der Austritt muß schriftlich bei einem Mitglied des Vereinsvorstandes erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende möglich.
- (3) Ein Mitglied kann auf Beschluß des Vorstandes mit Ablauf des Monats, in dem der Beschluß gefällt wurde, von der Mitgliederliste gestrichen werden, ohne daß es der formellen Durchführung eines Ausschlußverfahrens bedarf, wenn sich das betreffende Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mehr als neun Monatsbeiträgen in Verzug befindet. Ein Mitglied des Vereinsvorstandes muß das Mitglied über den Verlust der Mitgliedschaft sowie den Zeitpunkt, zu dem diese beendet wurde, durch schriftliche Mitteilung an die letzte dem Vereinsvorstand bekannte Adresse unterrichten.
- (4) Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Dieser ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied
 - a) dem Vereinszweck zuwiderhandelt.
 - b) gegen die Aufgaben oder die Tätigkeit des Vereins gemäß dieser Satzung verstoßen hat und damit eine Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins bewirkt hat.
- (5) Die Entscheidung über den Ausschluß trifft auf Antrag die Vereinsmitgliederversammlung. Antragsberechtigt sind der Vereinsvorstand oder 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder. Vor der Beschlußfassung über den Ausschlußantrag ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag und den zugrunde liegenden Vorwürfen zu äußern.
- (6) Bis zur Entscheidung über den Antrag kann der Vereinsvorsitzende das entsprechende Mitglied von Veranstaltungen des Vereins ausschließen.
- (7) Die Entscheidung der Vereinsmitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem betreffenden Mitglied durch ein Mitglied des Vereinsvorstandes an die letzte bekannte Adresse zu übermitteln.
- (8) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Monats, zu dem der Austritt erklärt wurde, die Streichung, der Ausschluß oder der Tod erfolgte.

Satzung

§ 6 Beitrag

- (1) Zur Deckung der Ausgaben wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben. Dieser setzt sich zusammen aus
 - a) dem regelmäßigen Beitrag und
 - b) Umlagen
- (2) Der Beitrag ist eine Bringschuld, er ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten und wird fällig am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres. Bei Eintritt in den Verein nach Fälligkeit wird der Beitrag ab Eintrittsmonat für den Rest des Vierteljahres entrichtet. Näheres – insbesondere die Beitragsstaffelung – regelt die Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

C Vereinsstruktur

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat [insbesondere] folgende Aufgaben und Rechte:
 1. Billigung des Jahresberichts;
 2. Genehmigung des Jahresabschlusses;
 3. Entgegennahme des Prüfungsberichts;
 4. Entlastung des Vorstandes;
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 6. Wahl des Vorstandes;
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 8. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
 9. Wahl zweier Rechnungsprüfer;
 10. Beschlussfassung über Anträge;
 11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Mitgliederversammlungen werden schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens. Aus dringendem Grunde kann der Vorstand die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzen. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (6) Anträge für die Mitgliederversammlung sind schriftlich bis zu einer Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung von Anträgen, die nach dieser Frist eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Satzung

- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig. Natürliche Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben kein Stimmrecht, sie werden durch einen Erziehungsberechtigten vertreten.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (10) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter und der Kassenwart nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- (3) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie sonstige Entscheidungen von finanzieller und organisatorischer Tragweite. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die u.a. die Zuständigkeiten regelt.

D Sonstiges

§ 10 Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (2) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschließt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Gettorf mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige musikalische und kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

ProMusica e.V.

Satzung
